

75. Kann, wenn in einer Urkunde im unmittelbaren Anschlusse an die von einem Hypothekengläubiger erklärte Löschungsbewilligung der Grundeigentümer Löschungsantrag stellt, hierin die Verlautbarung der Annahme jener Erklärung gefunden werden, sodas die Urkunde dem allgemeinen Vertragstempel unterliegt?

VII. Civilsenat. Ur. v. 12. Juni 1900 i. S. R. (Pl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 72/00.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

#### Gründe:

„Laut einer von dem klagenden Notar im Jahre 1894 unter Nr. 45 aufgenommenen Urkunde hat ein Hypothekengläubiger erklärt, daß er den belasteten Grundbesitz aus der Pfandhaft entlasse und in die Löschung willige, woran sich die Beurkundung der von dem miterschiedenen Eigentümer des verpfändeten Immobiliens abgegebenen Äußerung schließt, dahin lautend: „welche“ (nämlich die Löschung) „ich hiermit beantrage“. Auf Grund dieses Urkundeninhaltes, der sich auch in 28 weiteren, von dem Kläger teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgenommenen Dokumenten findet, sind diese sämtlichen Urkunden seitens des verklagten Steuerfiskus als unter den Vertragstempel von 1,50 M fallend angesprochen. Der Kläger, von der Ansicht ausgehend, daß solche Stempel nicht zu erheben seien, da ein Vertrag nicht verlautbart worden, eventuell aber nur ein einseitiger Vertrag in Frage stehe, der dem Vertragstempel nicht unterworfen sei, hat mit der gegenwärtigen Klage Feststellung dahin verlangt, daß für die erwähnte Urkunde, Nr. 45 vom Jahre 1894, ein Vertragstempel nicht zu verwenden sei, und daß auch ein unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes aufgenommenes Dokument gleichen Inhaltes dem Vertragstempel nicht unterliege. Diesem Begehren ist vom Landgerichte stattgegeben; auf die Berufung des Beklagten ist jedoch die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Von dem Kläger wird gegenwärtig nicht mehr bestritten, daß dem Vertragstempel unterliegenden Verträge, d. h. mehrseitige Rechts-

geschäfte, welche auf der wechselseitig erklärten Willensübereinstimmung mehrerer Personen beruhen, einerlei ob der Vertrag wechselseitige Verbindlichkeiten begründet, oder nur ein einseitig verpflichtender ist, sodaß Entpfändungserklärungen stempelpflichtig sind, wenn der Eigentümer des entpfändeten Grundstückes in derselben Urkunde erklärt, daß er die Entpfändungserklärung des Gläubigers acceptiere. Von dieser durchaus zutreffenden Grundlage aus muß bei den in Frage stehenden Dokumenten die Stempelpflicht als vorliegend erachtet werden, falls in der darin niedergelegten, oben mitgetheilten Äußerung des Eigentümers des belasteten Immobiles eine Verlautbarung jener Acceptation zu finden ist. Dies ist von der Vorinstanz, ohne daß ein Rechtsirrtum zu erkennen, angenommen. Die Revisionsangriffe, welche gegen diese Feststellung erhoben sind, erscheinen hinfällig. Das Berufungsgericht führt aus, daß die fragliche Äußerung, wonach die betreffende Person die Löschung der Hypothek beantragt, mit Rücksicht darauf, daß sie sich in der Urkunde unmittelbar an die Pfandentlassungserklärung des Gläubigers anschleße und mit ihr und der auf Grund derselben abgegebenen Löschungsbewilligung sogar in einem Satze zusammengefaßt worden, zwar nicht eine ausdrückliche, aber doch, was ausreiche, eine deutliche Annahmeerklärung enthalte. Diese rechtlich in keiner Weise zu beanstandende Darlegung trägt die ergangene Feststellung. Danach kann dahingestellt bleiben, ob der von der Vorinstanz nebenher noch angezogene § 81 A.L.R. I 5, wonach Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, einer ausdrücklichen Annahme gleichzuachten, hier Anwendung finden kann, wogegen sich hauptsächlich die Revision richtet. Sodann kann nicht mit der Revision angenommen werden, es sei von dem angefochtenen Urteile, als es die fragliche Feststellung getroffen, übersehen, daß es für die mit Löschungsbewilligung verbundene Entlassungserklärung zu deren Rechtswirksamkeit einer Annahme nicht bedurfte, wie ferner, daß die letztere Erklärung und der von dem Eigentümer des entpfändeten Grundstückes ausgehende Löschungsantrag durchaus inkongruent seien, indem die erstere sich als ein privates Rechtsgeschäft darstelle, der letztere aber, als an das Grundbuchamt gerichtet, öffentlichrechtliche Natur habe. Sind diese Punkte von dem Berufungsgericht auch nicht ausdrücklich in Betracht gezogen, so liegt doch für ihre Nichtberücksichtigung, besonders mit Rücksicht darauf, daß jene

---

Momente jedenfalls die Möglichkeit nicht ausschließen, den in Frage stehenden, die Annahmeerklärung betreffenden Sachverhalt als erwiesen anzunehmen, nichts vor." . . .